

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Klageänderung oder -erweiterung durch Nebenintervenienten**
Beschluss vom 10.03.2026, Az: II ZB 15/25
2. **BGB: fiktiver Schadensersatz bei erneuter Beschädigung der Sache**
Urteil vom 31.03.2026, Az: VI ZR 100/25
3. **BGB: Zeitpunkt für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes**
Urteil vom 24.03.2026, Az: VI ZR 165/25
4. **ZPO: Wertbestimmung bei wiederkehrenden Leistungen**
Beschluss vom 10.03.2026, Az: VI ZR 165/23
5. **ZPO, PatG: Aussetzung wegen zweiter Nichtigkeitsklage**
Beschluss vom 02.04.2026, Az: X ZR 77/25
6. **EuPatÜbK: Offenbarung der Eignung zur Krankheitsbehandlung**
Urteil vom 17.03.2026, Az: X ZR 165/23
7. **FamFG, ZPO, BGB: Aussetzung eines Trennungsunterhaltsverfahrens wegen eines Delibationsverfahrens**
Beschluss vom 11.03.2026, Az: XII ZB 387/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Klageänderung oder -erweiterung durch Nebenintervenienten**
Beschluss vom 10.03.2026, Az: II ZB 15/25
Ein Nebenintervenient kann die Klage weder ändern noch erweitern (Anschluss an BAG, BB 1974, 372 [BAG 06.11.1973 - 1 ABR 15/73]).
Eine Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage ist einem Nebenintervenienten nicht möglich, da es sich insoweit um eine Klageänderung handelt, die seine Stellung als Unterstützer der Hauptpartei überschreitet.
2. **BGB: fiktiver Schadensersatz bei erneuter Beschädigung der Sache**
Urteil vom 31.03.2026, Az: VI ZR 100/25
Da für die fiktive Abrechnung eines Sachschadens das weitere Schicksal der beschädigten Sache grundsätzlich keine Rolle spielt, ist es für den Schadensersatzanspruch des Geschädigten unerheblich, ob die Sache später erneut beschädigt wird.
3. **BGB: Zeitpunkt für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes**
Urteil vom 24.03.2026, Az: VI ZR 165/25

Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts des Unfallfahrzeugs im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung.

4. ZPO: Wertbestimmung bei wiederkehrenden Leistungen

Beschluss vom 10.03.2026, Az: VI ZR 165/23

Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Wert nach § 9 ZPO zu bestimmen und auf den dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges festzusetzen. Bei Klageeinreichung bereits fällige Beträge sind hinzuzurechnen. Erhöht wird dies nicht um die im Lauf des Rechtsstreits rückständig werdenden Beträge, selbst wenn sie während des Rechtsstreits in einem bezifferten Antrag geltend gemacht werden.

5. ZPO, PatG: Aussetzung wegen zweiter Nichtigkeitsklage

Beschluss vom 02.04.2026, Az: X ZR 77/25

ZPO § 148 , § 543 Abs. 2 , § 544 ; PatG § 81

Nach rechtskräftigem Abschluss eines Nichtigkeitsverfahrens kommt eine (erneute) Aussetzung des Verfahrens über eine Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf eine nach Abschluss des ersten Nichtigkeitsverfahrens erhobene zweite Nichtigkeitsklage nur dann in Betracht, wenn die Erfolgsaussicht der neuen Nichtigkeitsklage offensichtlich ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 17. Juli 2012 - X ZR 77/11 , GRUR 2012, 1072 Rn. 2 - Verdichtungsvorrichtung).

ZPO § 707 , § 719 Abs. 1

Eine entsprechende Anwendung von § 719 Abs. 1 ZPO kommt in der genannten Konstellation allenfalls dann in Betracht, wenn die neue Nichtigkeitsklage in vergleichbarem Maße die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtigklärung des Klagepatents begründet, wie sie nach einer bereits erfolgten (nicht rechtskräftigen) Nichtigklärung durch das Patentgericht bestünde (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 16. September 2014 - X ZR 61/13 , BGHZ 202, 288 = GRUR 2014, 1237 - Kurznachrichten).

6. EuPatÜbK: Offenbarung der Eignung zur Krankheitsbehandlung

Urteil vom 17.03.2026, Az: X ZR 165/23

a) Die Eignung eines Stoffs zur Behandlung einer Krankheit ist durch eine Entgeghaltung nur dann neuheitsschädlich offenbart, wenn dieser eindeutig und unmittelbar zu entnehmen ist, dass der Stoff die in Rede stehende Wirkung hat. Hierfür reicht es nicht aus, dass einer Entgeghaltung diesbezügliche Einschätzungen oder Erwartungen zu entnehmen sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Juni 2011 - X ZR 68/08 , GRUR 2011, 999 Rn. 35 - Memantin).

b) Bei der Beurteilung, ob eine angemessene Erfolgserwartung bestand, sind auch Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die im Stand der Technik noch nicht bekannt waren, sich beim Beschreiten eines danach in Betracht kommenden Lösungswegs aber eingestellt hätten (ebenso EPA, Entscheidung vom 3. September 2019 - T 421/14, Abs. 9.8.2; Entscheidung vom 4. September 2019 - T 799/16, Abs. 6.8.2).

7. FamFG, ZPO, BGB: Aussetzung eines Trennungsunterhaltsverfahrens wegen eines Delibationsverfahrens

Beschluss vom 11.03.2026, Az: XII ZB 387/25

a) Ein Trennungsunterhaltsverfahren ist nicht deshalb auszusetzen, weil der Unterhaltspflichtige in Italien ein Delibationsverfahren betreibt, um die kirchengerichtlich ausgesprochene Nichtigkeit der von ihm eingegangenen Konkordatssee zivilrechtlich für wirksam erklären zu lassen.

b) Die Kosten der Rechtsmittelverfahren, die durch eine Aussetzungsentscheidung ausgelöst werden, bilden unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren einen Teil der Kosten der Unterhaltssache, über deren Verteilung gemäß § 243 FamFG einheitlich im Rahmen der Endentscheidung zu befinden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2014 - XII ZB 521/12 - juris).